



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Rheinstrasse 29, Postfach
4410 Liestal
Telefon +41 61 552 51 11
Telefax +41 61 552 69 48

An die Gemeinden
des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 10. Juni 2010

Information zur Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) betreffend Mobilfunkantennenanlagen per 01. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 318 vom 16. März 2010 hat der Regierungsrat die vom Landrat beschlossenen Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes ("RBG") betreffend Mobilfunk per 01. Oktober 2010 in Kraft gesetzt (Landratsvorlage 2009/160). Das RBG wird neu um drei Paragraphen erweitert, welche die Planung und Erstellung von neuen Mobilfunkantennenanlagen regeln sollen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen darlegen, was sich mit der In-Kraft-Setzung der neuen Bestimmungen ändern wird und wie die Gemeinden davon betroffen sein werden.

§ 52a Standorte von Mobilfunkanlagen

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.

² Die Mobilfunkbetreiber sind frühzeitig in solche Nutzungsplanungsverfahren einzu-beziehen.

Den Gemeinden wird hier die Kompetenz einer sogenannten Negativplanung eingeräumt. Zu beachten ist, dass die planerische Umsetzung von Ausschlussgebieten für optisch störend in Erscheinung tretende Mobilfunkantennenanlagen nur erfolgen kann, wenn dies aus anderen als umweltrechtlichen Interessen motiviert ist (Immissionsschutz darf somit kein Grund sein). Hier können nur die Kriterien eine Rolle spielen, welche im Bereich des Denkmal-, des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes

angewendet werden. So kann zum Beispiel ein besonders schützenswerter Dorfkern mit vielen denkmalgeschützten Bauten Anlass geben, in diesem Gebiet die Errichtung von neuen, optisch störend in Erscheinung tretenden Mobilfunkantennenanlagen zonenplanerisch auszuschliessen.

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass auch bei Anwendung des § 52a RBG die Abdeckung des Mobilfunknetzes nach wie vor gewährleistet ist. Mit anderen Worten müssen nach wie vor ausreichend andere Möglichkeiten für die Mobilfunkanbieter bestehen, ihre Mobilfunknetze flächendeckend zu errichten und eine qualitativ hochstehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten anbieten zu können. § 52a Abs. 2 RBG verlangt deshalb einen frühzeitigen Einbezug der Mobilfunkbetreiber. Der aktive Einbezug durch separate Einladung sollte wenn möglich bereits vor dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren geschehen, denn es bedarf der Abdeckungsnachweise durch die Mobilfunkanbieter, damit diese ihren bundesgesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung des Mobilfunknetzes auch bei einer Negativ-Zonenplanung erfüllen können.

§ 104a Mobilfunkanlagen

1 Mobilfunkanlagen dürfen nur auf Dächern errichtet werden, wenn sie die kommunalen Bestimmungen über Dachaufbauten einhalten, nicht innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können und die Dachgestaltung nicht verunstalten. Masten und all jene Bestandteile einer Mobilfunkanlage, welche aus technischen Gründen auf dem Dach angebracht werden müssen, sind nicht an die Mass- und Situierungsbestimmungen für Dachaufbauten gebunden, jedoch an das Verunstaltungsverbot.

2 Auf dem Boden errichtete Mobilfunkmasten unterliegen keiner Höhenbeschränkung. Sie haben sich in die Landschaft und das Ortsbild einzuordnen und dürfen nur mit jenen Bestandteilen versehen werden, welche aus technischen Gründen am Masten befestigt werden müssen.

Der neue § 104a RBG fasst im Ergebnis die Rechtsprechung unseres Kantonsgerichts zu den Mobilfunkanlagen zusammen. Da die Standortgemeinden grundsätzlich für die Einhaltung ihrer Zonenreglementsbestimmungen verantwortlich sind, müssen sie eine allfällige Beanstandung eines Baugesuchs für eine Mobilfunkanlage im Zwischenbericht oder als formelle Einsprache geltend machen. Das Bauinspektorat wird im Laufe des Baubewilligungsverfahrens, falls notwendig, die Überschreitung von zulässigen Abmessungen im Zwischenbericht beanstanden.

Der § 104a RBG ist auch die gesetzliche Grundlage, um im konkreten Baubewilligungsverfahren die subjektiven Kriterien der Verunstaltung des Dorf- oder Landschaftsbildes zu prüfen. Daran, ob sich eine Baute in dem bestehenden Dorf- oder Ortsbild störend auswirkt, ist allgemein ein strenger Massstab anzulegen. Nicht jede Unverträglichkeit oder jede Abweichung vom Ortsbild rechtfertigt die Verweigerung der Baubewilligung.

§ 121a Informations- und Konsultationspflicht bei Mobilfunkanlagen

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden und den Kanton jährlich über den aktuellen Stand der Netzplanung.

² Vor der Einreichung eines Baugesuches für eine Mobilfunkanlage ist der Mobilfunkbetreiber verpflichtet, bei der Standortgemeinde ein Vorabklärungsgesuch betreffend den Standort einzureichen. Die Gemeinde kann vom Mobilfunkbetreiber einen Vorschlag für einen Alternativstandort verlangen. Sie prüft den vorgesehenen Standort und bespricht mit dem Mobilfunkbetreiber von ihm vorgeschlagene Alternativstandorte. Die Gemeinde kann das Lufthygieneamt beider Basel beiziehen.

³ Nach Durchführung des von der Gemeinde zu protokollierenden Konsultationsverfahrens kann der Mobilfunkbetreiber das Baugesuch formell bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einreichen, spätestens aber vier Monate nach Einreichung des Vorabklärungsgesuches bei der Standortgemeinde.

Die jährliche Information über den Stand der Netzplanung hat in der Regel mit einer Abdeckungskarte und einem erläuternden Schreiben zu Beginn des Jahres zu erfolgen. Diese Information ist durch die Mobilfunkbetreiber **unaufgefordert** an das Bauinspektorat, das Lufthygieneamt beider Basel und an die Gemeinden abzugeben.

Die eigentliche Systemänderung besteht in der Konsultationspflicht der Mobilfunkbetreiber vor Einreichung eines Baugesuches. Die Mobilfunkbetreiber müssen Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen, um den bestmöglichen Standort zu evaluieren. Das Vorabklärungsgesuch ist als gesetzliche Verpflichtung direkt bei der Gemeinde einzureichen. Ist die Gemeinde rein vom Standort her einverstanden, so kann auf Vorschläge für Alternativstandorte verzichtet werden. Das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) kann beratend beigezogen werden. Seine Rolle beschränkt sich jedoch auf eine grobe qualitative Bewertung des vorgesehenen Standortes und der Alternativstandorte. Das LHA informiert auf Anfrage über die einzureichenden Unterlagen und wird seine Bewertung schriftlich zustellen.

Ein Baugesuch kann auch dann eingereicht werden, wenn der Mobilfunkbetreiber und die Standortgemeinde im von der Gemeinde zu protokollierenden Konsultationsverfahren zu keiner Einigung über einen Standort gelangt sind. Das Protokoll ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches mit den übrigen Unterlagen dem Bauinspektorat einzureichen. Der weitere Ablauf des Baubewilligungsverfahrens bleibt vom vorgeschalteten Konsultationsverfahren unberührt. Dies bedeutet auch, dass ein Protokoll über das Konsultationsverfahren mit dem Hinweis, dass keine Einigung über einen Standort erreicht wurde, nicht die formelle Einsprache ersetzt. Wenn also die Gemeinde im Baugesuchsverfahren ihre Rechte wahren will, bedarf es nach wie vor einer frist- und formgerechten Einsprache. Ebenfalls ersetzt der Einbezug des Lufthygieneamtes beider Basel (LHA) in das Konsultationsverfahren und in die Abklärung von Alternativstandorten nicht die Stellungnahme des LHA im Rahmen eines späteren Baugesuchsverfahrens.

Schriftliche Zusicherungen der Gemeinde betreffend der Bewilligungsfähigkeit eines Projektes, welche im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemacht wurden, sind ausschliesslich dann bindend, wenn sie im Rahmen der den Behörden zustehenden Kompetenz gemacht wurden und sämtliche rechtlichen wie tatsächlichen Umstände zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung (!) noch genau denjenigen zum Zeitpunkt des Konsultationsverfahrens entsprechen. Insbesondere sei hier auf die Möglichkeit von zwischenzeitlichen Gesetzänderungen oder Verschärfungen von Grenzwerten als auch auf die Möglichkeit von neuen oder zusätzlich zu beachtenden OMEN (Orten mit empfindlicher Nutzung) hingewiesen. Der Entscheid über private Einsprachen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Auf jeden Fall, d.h. auch bevor ein Konsultationsverfahren abgeschlossen ist, kann ein Baugesuch für eine Antennenanlage beim Bauinspektorat spätestens 4 Monate nach Einreichung des Vorabklärungsgesuches eingereicht werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass das Vorabklärungsverfahren relativ zügig durchgeführt werden muss. Dauert das Konsultationsverfahren länger als vier Monate und sind sowohl Gemeinde und Mobilfunkbetreiber weiterhin an einer Konsenslösung interessiert, so kann der Mobilfunkbetreiber das Baugesuch auch zu einem späteren Zeitpunkt einreichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen, die auch den Mobilfunkbetreibern zugestellt werden, gedient zu haben. Für allfällige weitere, jeweils fachspezifische Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Bauinspektorates (BIT), des Amtes für Raumplanung (ARP) und des Lufthygieneamtes beider Basel (LHA) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION



Jörg Krähenbühl, Regierungsrat

Kopien an:

- Mobilfunkbetreiber
- VBLG, Herrn Kräuchi
- intern BIT, ARP, LHA, REA BUD